



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1

Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen, sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen haben auch dann Gültigkeit, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen an den Lieferanten, bei gleichzeitigem Ausschluss anderslautender allgemeiner Vertragsbedingungen des Lieferanten.

1.3

Unsere Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

2.1

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.



2.2

Bestellungen werden für beide Vertragspartner rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich erteilt und vom Lieferanten uneingeschränkt und unverzüglich schriftlich bestätigt worden sind. Bis zur schriftlichen Bestätigung des Lieferanten sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

2.3

Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.4

Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.5

Die Weitergabe unserer Bestellungen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

3. Zahlung und Rechnung

3.1

Die Zahlung erfolgt, falls nichts anderes vereinbart worden ist, nach unserer Wahl innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto nach Wareneingang und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.2

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck.



3.3

Bei fehlerhafter Lieferung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.4

Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

3.5

Rechnungen sind uns in zweifacher Ausführung zu senden. Sie müssen Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung, Abladestelle sowie Nummer und Datum des betreffenden Lieferscheins enthalten.

4. Liefertermine, Lieferverzug, Gefahrübergang

4.1

Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns bestimmten Empfangsstelle.

4.2

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

4.3

Bei Überschreitung von Lieferterminen sind wir berechtigt, die uns zweckmäßig scheinende Versandart zu bestimmen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.4

Im Falle des Lieferverzuges ist uns der Lieferant zum Ersatz des gesamten Verzugs-schadens verpflichtet.



4.5

Falls keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Lieferung frei einschließlich Verpackung, Versicherung und verzollt (DDP Incoterms 2010) an die von uns bestimmte Adresse. Somit trägt der Lieferant alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung am Bestimmungsort.

5. Geheimhaltung

5.1

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

5.2

Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur zur Erledigung unserer Bestellungen verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die hiermit oder hiernach hergestellten Waren dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte übergeben werden. Das gleiche gilt für die Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben entwickelt hat.

5.3

Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5.4

Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.



6. Qualität und Dokumentation

6.1

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.2

Für die Erstmusterprüfung wird auf die jeweils geltenden Vorschriften unserer Kunden, z. B. die VDA-Vorschrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ (Band 2) oder das Handbuch „Production Part Approval Process“, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

6.3

Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

6.4

Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unser Bitten bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.



7. Mängelanzeige

7.1

Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle sind wir nicht verpflichtet. Unsere Kontrolle beschränkt sich lediglich auf die Prüfung von Identität und Menge sowie offensichtliche Transportschäden.

7.2

Mängelanzeigen gelten als rechtzeitig erteilt, wenn wir dem Lieferanten Mängel gemäß Ziffer 7.1 innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Wareneingang anzeigen. Nicht offensichtliche oder versteckte Mängel können von uns auch später gerügt werden, und zwar innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung dieser Mängel.

8. Mängelhaftung

8.1

Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und/oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und/oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und/oder Verwendbarkeit behält.

8.2

Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte nach dem deutschen BGB ungekürzt zu. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten gilt folgendes als vereinbart: Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, die in dringenden Fällen sehr kurz sein kann, nach, können wir die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.



8.3

Unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelungen in 8.4 und 8.5 frühestens in 3 Jahren nach Eingang der Lieferung bei uns. Die Frist verlängert sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist.

8.4

Werden wir wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen unserer Vertragspartner freizustellen, im Falle von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant den Mangel der Sache oder die sonstige Pflichtverletzung zu vertreten hat. Unsere Ansprüche auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in 8.3 geregelten Haftungs- / Verjährungsfristen hinaus, solange wir für die vom Lieferanten bezogenen Waren sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen haben. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die wir innerhalb der Haftungs- / Verjährungsfrist rügen, verjähren frühestens 3 Monate nach der Rüge.

8.5

Weitergehende Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem ProdHaftG, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.



9. Produkthaftung

9.1

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die uns im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3

Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung und der sonstigen Haftung einschließlich eines Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

10. Schutzrechte

10.1

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

10.2

Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.



11. Schlussbestimmungen

11.1

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11.2

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der getroffenen weiteren vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

11.3

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

11.4

Erfüllungsort für Lieferungen ist die vereinbarte Empfangsstelle, für sonstige Leistungen unser Firmensitz.

11.5

Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht.



Ergänzung Einkaufsbedingung

Hiermit möchten wir darüber informieren, dass die Fischer und Kaufmann GmbH & Co. KG ein Energiemanagement gemäß DIN ISO 50001 in ihr Managementsystem integriert.

Wir möchten daher zukünftig in unserem Unternehmen bevorzugt energieoptimale Produkte und Dienstleistungen einsetzen. Wir bitten Sie, dies bei zukünftigen Angeboten an uns zu berücksichtigen.

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass Sie sich zu den 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen bekennen. Desweiteren erwarten wir, dass in den Produkten keine Konfliktmaterialien eingesetzt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Stand September 2018